

Rundschreiben AKÜ 2/2025
an die beim SWF registrierten
Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen

Wien, am 17. Dezember 2025

Betreff: SWF-Leistungsordnung 2026 – Neuerung beim Überbrückungsgeld

Sehr geehrte Geschäftsleitungen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die Änderungen beim **Überbrückungsgeld** informieren, die mit der SWF-Leistungsordnung 2026 in Kraft treten. Die neue Leistungsordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2026 ist im Downloadbereich auf der SWF-Website verfügbar. Die Anpassungen betreffen insbesondere den Fördersatz sowie die Staffelung von Stehzeiten und Behaltefristen. Die Änderungen bieten Ihnen als Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen mehr Flexibilität bei längeren Stehzeiten und eine erhöhte Förderhöhe.

Der SWF unterstützt Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen während überlassungsfreier Zeiten („Stehzeiten“) nun mit **154 %** des Bruttolohns/-gehalts (inklusive zulässiger Zulagen und Zuschläge) bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage – statt wie bisher mit 140 %.

Förderbar sind nun drei Staffellungen:

- a) 1-10 Arbeitstage Stehzeit + 15 Arbeitstage Behaltefrist
- b) 11-15 Arbeitstage Stehzeit + 20 Arbeitstage Behaltefrist
- c) 16-20 Arbeitstage Stehzeit + 25 Arbeitstage Behaltefrist

Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf und Nachweis der Behaltefrist bzw. etwaigen Kurzarbeitszeiten sowie vollständiger Unterlagen. Nichtleistungsstunden (Urlaub, Krankenstand, Zeitausgleich) und Zeiten mit garantierter Nettoersatzrate aus Kurzarbeit sind nicht förderfähig. Die übrigen Voraussetzungen bleiben unverändert und sind in § 7 der Leistungsordnung festgeschrieben.

Gerne steht das SWF-Team für Auskünfte zur Verfügung. Für spezielle Fragen wenden Sie sich an die Bildungsberaterin des SWF:

Frau Jona Koch, BA MA
M: +43 664 350 65 23
jona.koch@swf-akue.at
bildungseinrichtung@swf-akue.at

Wir ersuchen um Kenntnisnahme, wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2026 und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen,



Mag.^a Karin Assem-Honsik
Direktorin